

A-8010 Graz, Glacisstraße 27/II
Tel.: +43 - 316 - 80 68-0
Fax: +43 - 316 - 80 68-21
E-mail: office@pmsp.at
DVR: 0459151, UID-Nr.: ATU 62247447
R-Code: P 630256, FN 271522 y

DR. HEINRICH KAMMERLANDER em.
DR. MARTIN PIATY
MAG. MICHAEL MÜLLER-MEZIN
(Mediator)
DR. STEFAN SCHOELLER
MAG. KERSTIN SCHILCHER-SCHMIDT LL.M.

Eingetragene Treuhänder

Österreichisches Patentamt
Dresdner Straße 87 -105
1200 Wien
EINSCHREIBEN

Graz, am 25.01.2007
70/B/Post
BÖCKHA/Zeitun2
Nm 106 + 107/2006-1

Antragsteller: Hans Böck, Kaufmann
Berggasse 64, 2540 Bad Vöslau

vertreten durch:

Vollmacht gemäß § 61 Abs 2 MSchG erteilt

Antragsgegnerin: "Österreich"-Zeitungsverlag GmbH (FN 261297k)
Friedrichstraße 10, 1010 Wien

vertreten durch: Dr. Georg Zanger, Rechtsanwalt
Neuer Markt 1, 1010 Wien

wegen: §§ 30 MSchG ff

I. ERGÄNZENDES VORBRINGEN II. URKUNDENVORLAGE

Eine Gleichschrift wird dem Antragsgegnervertreter direkt zugestellt.

einfach
1 HS
Beilagen ./6 bis ./20

In umseits bezeichneter Markenrechtssache erstattet der Antragsteller das nachfolgende

ERGÄNZENDE VORBRINGEN,

dies zur Vorbereitung der für den 14.02.2007 vor dem Patentamt stattfindenden Verhandlung.

1. Einleitung:

Soweit nachfolgend keine ausdrücklichen Außerstreitstellungen erfolgen, wird das Vorbringen der Antragsgegnerin zur Gänze bestritten und die geltend gemachten Löschanträge aufrecht erhalten.

Die in Österreich (nämlich in verschiedenen österreichischen Medien) erhobenen Angriffe des Herausgebers von Österreich, Wolfgang Fellner (zB in der Standard vom 06.10.2006, Kleine Zeitung vom 11.10.2006, Extradienst vom 06.10.2006); „*Ich glaube, er [Anmerkung: Der Antragsteller] hat einen psychischen Schaden*“ und „*Ich halte Böck prinzipiell für einen Verrückten*“) sind weder persönlich noch als Motivation für die Löschanträge richtig.

Dieser Art von Angriff sei lediglich ein Zitat aus der jüngsten Rede des Präsidenten des Verfassungsgerichtes, Karl Korinek, anlässlich seiner Ordensverleihung am 13.12.2006 entgegengehalten „*....Man muss um diese Identität Österreichs kämpfen; sie ist in Gefahr: Auch durch Intoleranz; durch Primitivität, die die Diskussion in der Sache verweigert und sich auf die Ebene der Polemik begibt und auf die Eben persönlicher Verunglimpfung*“.

Vor dem Hintergrund dieses Zitates wird in weiterer Folge auf die Argumente der Antragsgegnerin im Einzelnen eingegangen:

2. Hoheitszeichen „Österreich“ iSd §§ 4, 7 MSchG:

2.1 Die Antragsgegnerin vertritt den Rechtsstandpunkt, dass die Bezeichnung des Staates „Republik Österreich“ lautet, weshalb durch den Zeitungstitel „Österreich“ ein weiter Abstand gegeben sei, der die Verwechslungsgefahr ausschließe.

Sohin sei – so die Antragsgegnerin – das Registrierungshindernis für Hoheitszeichen iSd § 4 Abs 1 Z 1 lit a sowie für Hoheitszeichen ähnliche Zeichen iSd § 4 Abs 1 Z 1 lit a iVm § 7 MSchG nicht anzuwenden.

Dieses Argument ist in mehrfacher – verfassungsrechtlicher und einfach gesetzlicher – Hinsicht unrichtig:

2.2 Der Staatsname von „Österreich“ ist „Österreich“.

Schon der „Staatsvertrag betreffend die Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreich“ (BGBl 1955/152; StV Wien) hält in seiner Präambel zum Namen wie folgt fest:

„Im Hinblick darauf, dass in der Moskauer Erklärung, verlautbart am 01. November 1943, die „Regierungen“ der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, des Vereinigten Königreiches und der Vereinigten Staaten von Amerika erklärten, dass sie die Annexion Österreichs durch Deutschland am 13. März 1938 als null und nichtig betrachten, und ihrem Wunsche Ausdruck gaben, Österreich als einen freien und unabhängigen Staat wieder hergestellt zu sehen und dass das österreichische französische Komitee der nationalen Befreiung am 16. November 1943 eine ähnliche Erklärung abgab“

Der Staatsvertrag erläutert weiters in Artikel 1 „Wiederherstellung Österreichs als freier und unabhängiger Staat“, dass die alliierten und assoziierten Mächte anerkennen, dass Österreich als ein souveräner, unabhängiger und demokratischer Staat wiederhergestellt ist.

An mehreren Stellen (Artikel 2, Artikel 3, Artikel 4, Artikel 5, Artikel 6, etc) wird nur von „Österreich“ und nicht der „Republik Österreich“ gesprochen.

2.3 Die Argumentation „Österreich“ hieße in Wirklichkeit „Republik Österreich“ ist aber weiters aus einem verfassungsrechtlichen Grund falsch. Artikel 1 B-VG lautet nämlich:

Artikel 1. Österreich ist eine demokratische Republik. Ihr Recht geht vom Volk aus.

Die Erläuterungen zu Artikel 1 (siehe aktueller Kodex des österreichischen Rechts, Verfassungsrecht²⁵) führen aus wie folgt:

*Zu Artikel 1: Art 1 enthält eine grundlegende Aussage über die Staats- und Regierungsform Österreichs. **Ferner wird in Art 1 der Name des Staates, nämlich „Österreich“** festgesetzt (vgl Art 1 des G vom 21.10.1919, StBGI 484 über die Staatsform).*

2.4 Wenn die Antragsgegnerin weitwendig aus dem Wappengesetz zitiert, so ist aufgrund des Vorausgeführten darauf hinzuweisen, dass nach dem Stufenbau der österreichischen Rechtsordnung das oben zitierte B-VG über dem einfach gesetzlichen Wappengesetz steht.

2.5 „Österreich“ und / oder „Republik Österreich“ kein Hoheitszeichen?

Die Antragsgegnerin argumentiert gegen das Registrierungshindernis des § 4 Abs 1 Z 1 lit a und § 7 MSchG damit, dass der Name unseres Staates „Österreich“ und / oder „Republik Österreich“ überhaupt kein Hoheitszeichen iSd MSchG sei.

Folgt man ernsthaft der Argumentation der Antragsgegnerin, hieße dies, dass zwar diverse Hoheitszeichen (Flagge, Hymne), die der Staat zur Bezeichnung seiner Hoheit verwendet, durch die der Staat also in seinen Staatshandlungen durch Symbolik insbesondere gegenüber dem Volk spricht, zwar geschützt sind, nicht jedoch der Name des Staates? Ihre Argumentation würde bedeuten, dass zwar der Schutz der Staatsfahne die Verwendung derselben für Parfums verbieten würde, dass zwar der Schutz des Bundesadlers die Verwendung desselben für Deodorants verbieten würde, nicht aber der Schutz der Staatsbezeichnung, des Staatsnamens oder Schutz der Hymne für Computer oder für Zeitungen gegeben ist?

Nochmals: Ein Staat, Österreich, benötigt Symbole um seine staatlichen Handlungen gegenüber seinen Bürgern darzustellen. Diese Symbole gilt es durch ausdrückliche Erwähnung in § 4 Abs 1 Z 1 lit a MSchG vor dem Zugriff von Privatinteressen zu

schützen. Dass davon als „Hoheitszeichen“ auch die *Bezeichnung*, unter der der Staat gegenüber seinen Bürgern und anderen Staaten auftritt, umfasst ist, ist selbstverständlich und kraft Größenschlusses zwingend.

In diesem Zusammenhang – nämlich zur Frage, wie andere Staaten auf nicht hoheitliche Verwendung ihrer Zeichen durch Private reagieren – ist auch auf die Entscheidung des Landgerichtes Berlin zu verweisen, das einen Anspruch der Bundesrepublik Deutschland auf Unterlassung der Benutzung und Freigabe des Domainnamens deutschland.de bejahte (LG Berlin CR 2000, 700; Nachweis in *Fezer*, Markenrecht³, § 3, RZ 352).

2.6 Bereits an dieser Stelle kann als Zwischenergebnis festgehalten werden, dass die Antragstellerin objektiv den Namen des Staates Österreich verwendet, dies noch unabhängig von dem Gebrauch dieses Namens in allen beteiligten Verkehrskreisen (dem Volk von Österreich).²

2.7 Wenn die Antragsgegnerin damit argumentiert, dass sie ja nicht das Hoheitszeichen Staatsflagge verwende und es eine Vielzahl von Marken gäbe, die die Staatsfarben aufweisen würden, ist auf zweierlei zu verweisen:

Zunächst werden nach Art 8 a Abs 1 B-VG die Farben der Republik „rot-weiß-rot“ festgelegt (dies unbeschadet der nachfolgenden Definition des staatlichen Symbols „Flagge“).

Auch ist von der Antragsgegnerin unbestritten, dass sie diese Farben – wenngleich natürlich nicht in der Ausformung des Staatszeichens Flagge – verwendet.

Weiters ist aus dem Argument, dass es zahlreiche andere Marken gäbe, die diese Farbgestaltung aufweisen würden, für sie deshalb nichts zu gewinnen, da sie die staatlichen Symbole „Farben der Republik“ ausschließlich für die Ausgestaltung des Namens „Österreich“ verwendet.

² Nach der Definition des Soziologen Max Weber verfügt der (moderne) Staat über das Monopol legitimer Gewaltausübung. Der Staat ist demnach der Träger des Monopols legitimer Gewaltausübung, wobei „*die Bezeichnung*“ des Staates als Träger, nämlich sein Name, vorliegendenfalls „Österreich“, nichts anderes als die Bezeichnung legitimer Hoheitsstellung und – damit – Hoheitszeichen ist.

2.8 Bemerkenswert ist, dass sich die Antragsgegnerin in ihrer Argumentation, es liege keine Verwendung eines Hoheitszeichens vor, ausschließlich mit dem Registrierungshindernis des § 4 Abs 1 Z 1 lit a MSchG auseinandersetzt, jedoch auf die Argumentation, es liege auch analog das Registrierungshindernis des § 7 iVm § 4 Abs 1 Z 1 MSchG vor, überhaupt nicht eingeht.

Der Antragsteller stützt den Löschungsantrag daher - nochmals – (siehe Antrag Seite 13, Punkt 4.) auf die Ähnlichkeiten der Marken mit einem Hoheitszeichen iSd § 7 MSchG sowie auf den Umstand, dass die angegriffenen Marken „Österreich“ als Bestandteil enthalten und sohin iSd § 5 iVm § 4 Abs 1 Z 1 MSchG nicht registriert werden dürfen – zumal das Recht zur Benützung des Zeichens iSd § 5 MSchG durch die Antragsgegnerin nicht nachgewiesen ist.

Dies deshalb, da „Österreich“ in der rot-weiß-roten grafischen Gestaltung auf jeden Fall als ein einem Hoheitszeichen iSd § 4 Abs 1 Z 1 MSchG ähnliches Zeichen anzusehen ist.

Setzt man sich mit der – spärlichen – Judikatur zu § 7 MSchG auseinander, so gelangt man zum Erkenntnis des Obersten Patent- und Markensenates vom 25.10.2000, Om 2/00 (Nm 94/95, PBI 2001, 200), wonach die dort wiedergegebene, äußerst auffällig gestaltete Wortbildmarke „Old Bourbon Street“ mit einer Häuserfassade und dem im Vordergrund abgebildeten stilisierten Adler samt „Stars and Stripes“ deshalb nicht als einem Hoheitszeichen ähnliches Zeichen angesehen wurde, da die Elemente – insbesondere die Straßenbezeichnung „Old Bourbon Street“ und der Bildhintergrund des Ziegelhauses – einen sehr auffälligen Abstand zu staatlichen Hoheitszeichen (wie Adler und Schild) aufweisen.

Folgt man der dazu vorliegenden Literaturmeinung (*Engin-Deniz*, Markenschutzgesetz 2005, 100), dass die Darstellung von Hoheitszeichen, die keine ins Gewicht fallende Ähnlichkeit mit den tatsächlichen Hoheitszeichen aufweisen und die nicht zur Irreführung geeignet sind, im geschäftlichen Verkehr zulässig ist, so ergibt sich im Umkehrschluss, dass dort, wo keine so stark vom Hoheitszeichen abweichenden Elemente vorliegen, die Voraussetzungen für das

Registrierungshindernis des § 4 Abs 1 Z 1 lit a iVm § 7 MSchG erfüllt sind. Dies zumal im vorliegenden Fall die Verwechslungsfähigkeit durch die Verwendung des Namens Österreich und der Staatsfarben ohne jeden anderen Abstand herstellenden Zusatz herbeigeführt wird.

2.9 Dort wo die Antragsgegnerin (Seite 4, 2. Absatz) darauf verweist, dass eine Verwechslung mit der Bezeichnung des Staates Österreich auch nicht gegeben sei, da der angegriffene Markenwortbestandteil bloß kleingeschrieben „österreich“ enthalten, ist – unabhängig vom vorliegenden Löschantrag – darauf hinzuweisen, dass sie auch die Marke



(AT 234 890; Registriert am 11.10.2006, sohin leider eine Woche nach dem Löschantrag) für sich registriert hat; das Argument der Groß-/Kleinschreibung wird ihr daher in einem zukünftigen, jene Marke betreffenden Verfahren, jedenfalls verwehrt sein.

Dem von der Antragsgegnerin vehement vorgetragene Argument, sie gestalte den Schriftzug Österreich ja klein, nämlich in der Form „österreich“ ist die Entscheidung der Beschwerdeabteilung des ÖPA (vom 29.05.1985, BM 23/84, PBI 1986, 29) entgegenzuhalten, wonach – siehe die Ausführungen zu den Zeichen internationaler Organisationen – kein Schutz für Marken besteht, die das Wort „uno“ enthalten (wenn nicht das Recht zur Führung der Bezeichnung nachgewiesen wird); insbesondere ist aber in jener Entscheidung die Tatsache, dass die angegriffene Marke kleingeschrieben wurde (uno vs UNO) als nicht erfolgversprechend angesehen worden, obwohl das Zeichen der UNO durch Fiat als Automarke für ein Wortbildzeichen mit zahlreichen von der Bezeichnung der internationalen Organisation abweichenden Bestandteilen eingetragen war¹.

¹ Die Marke bestand aus dem Wort „uno“ sowie der mit einem Bindestrich angefügten Zahl „55“ und zwar unter Verwendung weißer, schwarz umrandeter Druckbuchstaben und Ziffern gestaltet; (Anmerkung: Obwohl das Zeichen der internationalen Organisation regelmäßig nur aus Blockbuchstaben besteht und / oder wie bekannt nur Olivenzweige auf blauen Grund aufweist).

Bei der angezeigten Gesamtbetrachtung ist daher auch in diesem Lichte unzulässig ein Hoheitszeichen oder ein ähnliches Zeichen (§ 7 iVm § 4 Abs 1 Z 1) registriert worden.

2.10 Da sohin die angegriffenen Marken einerseits als Hoheitszeichen iSd § 4 Abs 1 Z 1 lit a MSchG, andererseits als mit Hoheitszeichen ähnliche Zeichen (§ 7 MSchG) und als Zeichen, die ein Hoheitszeichen als Bestandteil enthalten (§ 5 MSchG) anzusehen sind, liegt jedenfalls ein Lösungsgrund iSd § 33 MSchG vor.

3. Hohe Maßstäbe an den Schutzbereich des Zeichens Österreich:

Selbst bei Betrachtung der strafrechtlichen Judikatur und Lehre zeigt sich, dass der Schutzbereich des Zeichens Österreich weit zu ziehen ist: Berücksichtigt man etwa, dass schon das Anspucken der Aufschrift „Republik Österreich“ als Beschimpfung Österreichs nach § 248 Abs 1 StGB (Herabwürdigung des Staates und seiner Symbole) mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen ist und beachtet man weiters, dass bei einer verfassungsrechtlichen Auslegung (siehe oben) der Name unseres Landes „Österreich“ und nicht „Republik Österreich“ lautet, wird deutlich, dass auch an die Nutzung des Zeichens „Österreich“ für geschäftliche Zwecke ohne hoheitlichen Bezug strenge Anforderungen zu legen und der Schutzbereich des Zeichens „Österreich“ weit auszumessen ist.

4. Wertungswiderspruch zu § 4 Abs 1 Z 1 lit c?

Berücksichtigt man, dass nach § 4 Abs 1 Z 1 lit c MSchG Zeichen internationaler Organisationen wie etwa RGW (Rat für gegenseitige Wirtschaftshilfe), UACI (Abkürzung der internationalen Zivilluftfahrtorganisation), UNICEF (Bezeichnung des internationalen Kinderhilfswerkes der Vereinten Nationen), ESA (Bezeichnung bzw Abkürzung der Europäischen Weltraumagentur), CERN (Bezeichnung bzw Abkürzung der Europäischen Organisation für Kernforschung), der Name und das Zeichen des Roten Kreuzes (RotkreuzschutzG) vor Registrierung geschützt sind (vgl etwa schon *Friedl/Schönherr/Thaler*, Patent- und Markenrecht 1979, § 4 MSchG, FN 21, 309) würde die Auslegung der Antragsgegnerin, Österreich (unabhängig davon ob es Name des Staates oder Abkürzung ist) sei kein mit den obigen Abkürzungen vergleichbares Hoheitszeichen, dem Schutzwirk des § 4 Abs 1 Z 1 MSchG

zuwiderlaufen bzw handelt es sich bei dieser Rechtsansicht um eine systemwidrige Auslegung.

5. Republik Österreich – Staatsform als beschreibender Hinweis:

Selbst wenn man das Argument der Antragsgegnerin gelten ließe, wonach der Name unseres Landes „Republik Österreich“ sei, führt dies für sie deshalb nicht zum Erfolg, da „Republik“ so wie „Königreich“ oder „Bundesrepublik“ als beschreibender, die jeweils geltende Staatsform wiedergebender Hinweis anzusehen ist, dem keine Unterscheidungskraft zukommt.

6. Die Zeichen sind nicht unterscheidungskräftig / Freihaltebedürfnis:

6.1 Die Antragsgegnerin hält dem Registrierungshindernis der mangelnden Unterscheidungskraft entgegen, dass über den Wortanteil hinaus eine grafische Gestaltung vorliegt, die durch die Kleinschreibung und die grafische Darstellung eines Globus Unterscheidungskraft entfalte, sodass die angegriffenen Marken bei einer Gesamtbetrachtung als Provenienzangabe schutzfähig seien.

6.2 Indem sich die Antragsgegnerin auf ständige (nicht näher dargelegte) Rechtsprechung beruft, übersieht sie, dass auch die Zeichen „Österreichischer Baubedarfskatalog“ (ÖBl 1965, 66), Handelsregister Österreich (ÖBl 1976, 105) und Österreichischer Juristenkalender (MR 1995, 188) mangels Unterscheidungskraft nur bei Verkehrsgeltung Markenschutz genießen konnten (mwN *Wiltschek*, UWG⁷, E 440 zu § 9). Der Antragsgegnerin ist weiters entgegenzuhalten, dass geografische Bezeichnungen in der Regel jede Unterscheidungskraft fehlt, ebenso Bezeichnungen, die den Eindruck einer Herkunftsangabe erwecken (ÖBl 1978, 40).

6.3 Insoferne sich die Antragsgegnerin auf die Kleinschreibung der angegriffenen Marken als Unterscheidungsmerkmal beruft, ist ihr zweierlei entgegenzuhalten: Zum einen verwendet sie die Zeichen im (täglichen) geschäftlichen Verkehr ausschließlich in Blockbuchstaben (wofür sie seit 11.10.2006 – noch – Markenschutz laut AT 234 890 genießt), zum anderen ist – selbst wenn nicht auf die konkrete Verwendung abzustellen ist – davon auszugehen, dass die Kleinschreibung keine Unterscheidungskraft bewirkt.

Die Erläuterung zur Markenrechts-Novelle 1999 zu Z 3 führt dazu aus: Keine Unterscheidungskraft können beispielsweise Zeichen haben, die in werbeüblicher Form und grafischer Ausgestaltung lediglich beschreibende Hinweise wiedergeben. Der Umstand der Kleinschreibung ist sohin nicht geeignet Unterscheidungskraft zu bewirken.

Hinzu kommt, dass die Beschwerdeabteilung des ÖPA (Beschwerdeabteilung vom 29.05.1985, Bm 23/84; PBI 1986, 29) die Kleinschreibung des Wortes uno-55 (WBM) gegenüber dem international geschützten Zeichen UNO als irrelevant abgetan hat.

6.4 Auch der in den angegriffenen Marken wiedergegebenen Weltkugel, die farblich in den Hintergrund tritt, optisch (beabsichtigt) weniger auffällt und auch von der dreidimensionalen Wirkung zurücktritt, kommt ebenfalls keine ausreichende Unterscheidungskraft begründende Wirkung zu.

6.5 Schließlich ist auf den Sprachgebrauch des Wortes „Österreich“ zu verweisen, wie es sich etwa bei Eingabe des Suchwortes „Österreich“ in die gängigste Internetsuchmaschine www.google.at (Suche eingegrenzt auf „Seiten aus Österreich“) ergibt: Demnach erreicht diese Eingabe **7,290.000 Treffer für Österreich in 0,12 Sekunden**. Mit anderen Worten: Österreich wird als Begriff der Alltagssprache fast so oft vorgefunden, wie es Einwohner hat.

Zusammenfassend ergibt sich, dass die Argumente der Antragsgegnerin nicht geeignet sind, das Registrierungshindernis der mangelnden Unterscheidungskraft und des Freihaltebedürfnisses zu entkräften.

Beweis: Suchergebnis aus www.google.at nach Eingabe des Suchwortes „Österreich“ eingegrenzt auf „Seiten aus Österreich“ vom 18.01.2007 (2-seitig) **(Beilage ./6)**.

7. Verstoß gegen die öffentliche Ordnung oder gegen die guten Sitten:

7.1 Die Antragsgegnerin zu diesem Lösungsgrund verweist darauf, dass die angegriffenen Marken deshalb nicht sittenwidrig seien, da sie nicht pornografische

oder obszöne Zeichen darstellen oder zum Umsturz oder zur Gewalt aufrufen. Sie verkennt dabei, dass für dieses Registrierungshindernis ganz andere Maßstäbe gelten: So wurde (ohne jeden pornografischen oder obszönen Aspekt) ein Zeichen schon als gegen die öffentliche Ordnung verstoßend angesehen, wenn ein Hoheitszeichen des österreichischen Staates verzerrt wird und diese Verzerrung geeignet ist, die patriotischen Empfindungen der Bevölkerung zu verletzen (ArbM 31.07.1912, PBI 1913, 1005; *Schönherr-Thaler*, Entscheidungen zum Markenrecht 1985, § 4, E 1589).

Als gegen die öffentliche Ordnung verstoßendes Zeichen wurde neben den bereits zitierten Zeichen (Banknote; PBI 1977, 164; eine dem Doppeladler ähnliche Abbildung, PBI 1905, 224) auch das Zeichen „Bundesgruß“ oder „Bundesmeister“ (BMH 15.06.1934, PBI 177, *Schönherr-Thaler*, Entscheidungen zum Markenrecht, § 4, E 1565) oder „Jesus“ (BA 25.03.1977, PBI 164; *Schönherr-Thaler*, Entscheidungen zum Markenrecht, § 4, E 1570) angesehen.

7.2 Wenn die Antragsgegnerin den Standpunkt vertritt, dass die Verwendung des Namens Österreich an sich nicht sittenwidrig sei, da international ähnliche Titel verwendet würden (als Beispiel werden genannt USA-Today, Warschau-Today, Neues Deutschland, früher „Neues Österreich“) so ist hier auf zweierlei zu verweisen:

7.3 Zum einen betrifft der Begriff „gute Sitten“ nicht bloß Ärgernis erregende Darstellungen oder Angaben; der Begriff ist vielmehr in einem dem Wettbewerbsrecht angepassten weiteren Sinn zu verstehen (BA 05.09.1935, PBI 144; *Schönherr-Thaler*, Entscheidungen zum Markenrecht, § 4, E 1584).

Wendet man diesen Grundsatz auf die vorliegenden Zeichen an, so ergibt sich, dass der Gebrauch des Hoheitszeichens (§ 4 Abs 1 Z 1 lit a) oder eines diesem ähnlichen Zeichens als Verzerrung des Hoheitszeichens, (§ 7) für die in den Warenklassen genannten Waren- und Dienstleistungen die patriotischen Empfindungen der Bevölkerung verletzt und die Anmaßung des Staatsnamens Österreich für Tageszeitungen ärgerniserregend ist.

7.4 Die Antragsgegnerin übersieht zum anderen, dass alle von ihr genannten Bezeichnungen für Zeitungen nicht – wie bei „Österreich“ – die Staatsbezeichnung

allein verwenden, sondern – wie zB USA-**Today**, Warschau-**Today**, **Neues** Deutschland, **Nova** Hrvatska – einen Zusatz verwenden. Bezeichnend kann die Antragsgegnerin kein Beispiel nennen, in dem der Staatsname, wie vorliegendenfalls, allein und isoliert verwendet wird. Auch der weltweite Gebrauch spricht gegen die Registrierung.

Schließlich ist auch das Beispiel der ersten österreichischen Nachkriegszeitung „Neues Österreich“ bei näherer Betrachtung kontraproduktiv, war doch „Neues Österreich“, am 23.04.1945 in Wien als erste österreichische Nachkriegszeitung gegründet, das „Organ der demokratischen Einigung“ für dessen Inhalt alle die seinerzeit den Wählerwillen repräsentierenden österreichischen Parteien, nämlich ÖVP, SPÖ und KPÖ inhaltlich verantwortlich waren, ja war „Neues Österreich“ 1945 sogar Regierungsblatt.

8. Urkundenvorlage:

Die unten exemplarisch vorgelegten Fotokopien aus den in den letzten Monaten erschienen Ausgaben von Österreich illustrieren einerseits den tatsächlichen Zeichengebrauch, verdeutlichen andererseits die den Marken inne wohnende Täuschungseignung des Publikums, illustrieren die Bedenken gegen die Registrierung aus Gründen der öffentlichen Ordnung und der guten Sitten und dienen in mehreren Beispielen sogar als Nachweis, dass die Antragsgegnerin „Österreich“ bewusst als Hoheitszeichen einsetzt und sich als Sprachrohr von Österreich darstellt (siehe Ausgaben vom 07.11.; 08.11. und 12.11.2006 mit Bundespräsident Fischer).

Der Antragsteller legt zu den geltend gemachten Lösungsgründen nachstehende Urkunden vor (die sämtliche, den Markengebrauch nach Registrierung zeigen). Aus den vorgelegten Exemplaren ergibt sich, dass die Antragsgegnerin in „Österreich“ keine hoheitlichen Veröffentlichungspflichten erfüllt und zugleich – siehe insbesondere die ständige Sprachverwirrung zwischen dem Land Österreich und der Zeitung sowie die Ausgaben, in denen Bundespräsident Dr. Fischer (angeblich) einen Brief von Österreich in Händen hält und zu Österreich (welchem?) spricht – über ihre nicht vorhandene hoheitliche Stellung das Leserpublikum täuscht.

- Beilage ./7** Österreich vom 03.10.2006, Seite 1, 5, 14, Seite 10 der Beilage Wien
- Beilage ./8** Österreich vom 18.10.2006, Seite 1, 10, 12, Seite 6 der Beilage Life & Style
- Beilage ./9** Österreich vom 26.10.2006, Seite 1, 6, Seite 12 der Beilage NÖ Niederösterreich
- Beilage ./10** Österreich vom 02.11.2006, Seite 1, Seite 16 der Beilage NÖ Niederösterreich
- Beilage ./11** Österreich vom 07.11.2006, Seite 1, 4, 5
- Beilage ./12** Österreich vom 08.11.2006, Seite 1, Seite 16 der Beilage Wien
- Beilage ./13** Österreich vom 09.11.2006, Seite 1, 12
- Beilage ./14** Österreich vom 12.11.2006, Seite 1, 4, 5
- Beilage ./15** Österreich vom 30.11.2006, Seite 1, Seite 3 der Beilage Life & Style
- Beilage ./16** Österreich vom 06./07.01.2007, Seite 1, 20
- Beilage ./17** Österreich vom 10.01.2007, Seite 1, 5
- Beilage ./18** Österreich vom 13.01.2007, Seite 1,22
- Beilage ./19** Österreich vom 15.01.2007, Seite 1, 2, 3, 12, 13, Seite 2 und 3 der Beilage TV & People
- Beilage ./20** Auszug aus dem von Österreich geschalteten Radiowerbespot auf Ö3.